

# SITZUNG

## öffentlich

**Gremium:** Marktgemeinderat Neunkirchen a. Brand

**Sitzungstag:** Mittwoch, 13.12.2006

**Sitzungsort:** großer Sitzungssaal im Rathaus Klosterhof

**Beginn:** 18:45 Uhr  
**Ende:** 19:35 Uhr

### Anwesenheitsliste

Anwesend:

#### 1. Bürgermeister

Schmitt, Wilhelm	
------------------	--

#### Marktgemeinderatsmitglied

Bürzle, Dagmar	
Germeroth, Karl	
Hector, Sigrid	anwesend ab TOP 3 / öffentlich
Heid, Erwin	
Kühnl, Bernhard	
Landwehr, Robert	
Lang, Georg	
Mitzlaff, Karin	
Müller, Gerhard	
Obermeier, Rainer	
Pfleger, Ingeborg	
Richter, Heinz	
Sorger, Hans	
Spatz, Anton	
Spatz, Armin	
Thiemann, Ulrich	
Wölfel, Ernst	
Wölfel, Heinz	

#### Ortssprecher

Scherzer, Harald	
Schmitt, Georg	
Wieseckel, Reinhold	

**Ortsheimatpflegerin**

Nadler, Eleonora	
------------------	--

**Verwaltung**

Cervik, Jochen	
Pieger, Manfred	

**Schriftführer**

Haas, Markus	
--------------	--

Entschuldigt:

**Marktgemeinderatsmitglied**

Rossak, Helmut	
Siebenhaar, Thomas	

## **T a g e s o r d n u n g :**

### **Öffentlicher Teil**

1. Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.11.2006
2. Vollzug des BayKiBiG;  
Kath. Kindergarten St. Elisabeth
  - Zustimmung zur Investitionskostenförderung für die Sanierung des Kindergartens
  - Bedarfsanerkennung der Kindergartenplätze
3. Bürgerbegehren Bebauungsplan Zu den Heuwiesen;  
Beschlussfassung zur Zulässigkeit
4. Vornahme von Ehrungen
5. Rückblick auf das abgelaufene Jahr 2006 durch den 1. Bürgermeister
6. Wünsche und Anträge

## Öffentlicher Teil

### TOP 1

#### **Genehmigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.11.2006**

#### **Beschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Niederschrift der öffentlichen Sitzung vom 29.11.2006 ohne Einwendungen zu genehmigen.

#### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	17
Nein-Stimmen:	1
Persönlich beteiligt:	0
Protokollnotiz:	<u>Marktgemeinderatsmitglied Bernhard Kühnl</u> stimmt mit „Nein“, da er bei der Sitzung vom 29.11.2006 nicht anwesend war.

### TOP 2

#### **Vollzug des BayKiBiG;**

#### **Kath. Kindergarten St. Elisabeth**

**- Zustimmung zur Investitionskostenförderung für die Sanierung des Kindergartens**

**- Bedarfsanerkennung der Kindergartenplätze**

#### **Sachverhalt**

In Fortführung seines Beschlusses TOP 3 / öffentlich vom 08.11.2006 wird der Marktgemeinderat über das Gespräch mit Vertretern des St. Elisabethenvereins vom 27.11.2006 wie folgt informiert (Auszug aus dem Entwurf der Besprechungsniederschrift):

„Architekt Heß stellt seine aktuelle Kostenschätzung vom 24.11.2006 und den dazugehörigen Zeitplan vor. Danach fallen für das Jahr 2007 Kosten in Höhe von € 340.000,00 und im Jahr 2008 von € 235.000,00 an.

2. Vorsitzender Geist erklärt, dass der Zuschussantrag an die Regierung von Oberfranken noch im Jahr 2006 gestellt werden muss, wenn mit der Maßnahme in 2007 begonnen werden soll. Die Sanierungsarbeiten seien aufgrund der baulichen Mängel nach einer 30-jährigen Nutzungszeit unaufschiebbar. Um den Zuschussantrag stellen zu können, ist es allerdings erforderlich, dass der Markt die Bedarfsnotwendigkeit der Kindergartenplätze anerkennt und bestätigt, dass er seinen Zuschussanteil trägt.

Die nicht zuwendungsfähigen Kosten belaufen sich auf ca. € 14.000,00. Hiervon würde 50% die Erzdiözese übernehmen, wenn die restlichen 50% der Markt beisteuert.

1. Vorsitzender Pfarrer Brandl, bietet dem Markt an, dass der St. Elisabethenverein für die Zuwendung des ersten Jahres in Vorleistung geht, bis die Zuschüsse des Freistaates an den Markt ausbezahlt werden.

Von Seiten des Marktes wird darum gebeten, dass verstärkt auf den Bauunterhalt geachtet wird, damit gravierende Baumängel vermieden werden können. Weiterhin soll noch einmal die Notwendigkeit aller vorgeschlagenen Sanierungsmaßnahmen überprüft werden. Auf die Möglichkeit eines Energiecontractings, bei dem keine investiven Kosten anfallen, wird hingewiesen.“

1. Bürgermeister Schmitt berichtet von einem Telefongespräch mit der Regierung von Oberfranken, wonach es nicht zwingend erforderlich ist, noch heuer einen Beschluss zur Bezuschussung der Sanierung zu treffen, auch wenn die Baumaßnahme in 2007 begonnen wird.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Von den o.g. zuwendungsfähigen Kosten hat der Markt für das Jahr 2007 ca. € 226.700,00 und für das Jahr 2008 ca. € 156.700,00 zu tragen. Zu diesen Baukostenzuschüssen gewährt der Freistaat Finanzhilfen im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Mittel. Dies sind 35% aus dem Kostenanteil des Marktes. Der Markt hat demnach folgende Kosten zu tragen:

für das Jahr 2007: € 147.355,00

für das Jahr 2008: € 101.855,00

Der Zuschuss der Gemeinde ist in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit zu leisten (Art. 18 Abs. 3 BayKiBiG).

### **Beschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt, die Beschlussfassung zur Bezuschussung der Sanierung des Kath. Kindergartens St. Elisabeth zu vertagen.

Weiterhin beschließt der Marktgemeinderat, die Plätze des Kath. Kindergartens St. Elisabeth als bedarfsnotwendig anzuerkennen.

### **Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	18
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 3****Bürgerbegehren Bebauungsplan Zu den Heuwiesen;  
Beschlussfassung zur Zulässigkeit****Sachverhalt**

Am 16.11.2006 wurde von drei Bevollmächtigten und drei Stellvertretern ein Bürgerbegehren eingereicht mit dem Ziel, einen Bürgerentscheid durchzuführen, vgl. Art. 18 a Abs. 1 Gemeindeordnung (GO). Der Antrag lautet wie folgt:

**„Kein Gaststättenbetrieb auf dem Dreiecksgrundstück an der Erlanger Straße“**

Nach der letzten amtl. Zählung hatte der Markt Neunkirchen a. Brand zum 31.12.2005 insg. 7.879 Einwohner. Das Bürgerbegehren muss deshalb nach Art. 18 a Abs. 6 GO von mindestens 10 v. H. der Gemeindeglieder unterschrieben sein. Am 16.11.2006 hatte der Markt Neunkirchen a. Brand insg. 6.061 Gemeindeglieder. Somit müssen mindestens 606 Gemeindeglieder das Bürgerbegehren unterstützen. Nach Art. 15 Abs. 2 GO sind Gemeindeglieder diejenigen Gemeindeangehörigen, die in ihrer Gemeinde das Recht besitzen an Gemeindevahlen teilzunehmen.

1. Bürgermeister Schmitt berichtet, dass mittlerweile ausreichend Unterstützungsunterschriften für das Bürgerbegehren vorliegen.

Der Marktgemeinderat muss innerhalb eines Monats nach Einreichung des Bürgerbegehrens über die Zulässigkeit entscheiden.

Eine Fotokopie des Antrages und der 1. Seite (Deckblatt) des Bürgerbegehrens ist in der Anlage zur Information beigefügt.

Aus diesen Unterlagen ist ersichtlich, dass das Bürgerbegehren nicht zulässig ist.

Die Unterschriften wurden von den Initiatoren für folgende Fragestellung gesammelt:

**„Sind Sie dafür,**

- 1. alle rechtlich zulässigen Maßnahmen zu ergreifen, die Errichtung eines Gaststättengewerbes auf dem Dreiecksgrundstück an der Erlanger Str. mit der Fl.Nr.: 444 der Gemarkung Neunkirchen a. Brand zu verhindern, und**
- 2. sämtliche Planungen, die die Errichtung eines Gaststättenbetriebes auf dieser Flurnummer 444 der Gemarkung Neunkirchen a. Brand ermöglichen, zu stoppen.“**

Die Fragestellung auf den Sammelkarten und dem eingereichten Antrag unterscheidet sich grundlegend. So ist aus dem Antrag folgende Fragestellung für ein Bürgerbegehren zu ersehen:

„Kein Gaststättengewerbebetrieb auf dem Dreiecksgrundstück an der Erlanger Str.“

Die Sammlung der Unterschriften erfolgte somit unter anderen Gesichtspunkten und anderer Fragestellung, als dann das Bürgerbegehren tatsächlich eingereicht wurde. Weiterhin ist das Bürgerbegehren nicht mit der nach Art. 18 a Abs. 4 GO notwendigen Begründung versehen. Konkret enthält der Antrag überhaupt keine Begründung.

Weiterhin können Bürgerbegehren nur für Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches, vgl. Art. 18 a Abs. 1 u. 2 GO, eingereicht werden. Ein Gaststättenbetrieb kann mit der Fragestellung:

„Kein Gaststättengewerbebetrieb auf dem Dreiecksgrundstück an der Erlanger Str.“

nicht verhindert werden, da sowohl die baurechtlich, als auch die Gaststättenkonzession vom Landratsamt Forchheim zu erteilen wäre bzw. ist. Beide Genehmigungsverfahren betreffen somit weder den eigenen noch den übertragenen Wirkungsbereich des Marktes Neunkirchen a. Brand. Somit ist das Bürgerbegehren auch unter diesem Gesichtspunkt nicht zulässig.

Gegenstand eines Bürgerentscheids kann etwa sein:

- **Die Aufstellung,**
- **Einstellung oder**
- **Änderung einer gemeindlichen Bauleitplanung,**

soweit nicht gegen das gesetzliche Abwägungsverbot verstoßen wird, vgl. Boorberg, Kommentar Bay. Kommunalgesetze, RdZ 2 zu Art. 18 a GO. Allerdings kann Gegenstand eines kommunalen Bürgerbegehrens nur die Grundsatzentscheidung sein, ob ein gemeindlicher Bauleitplan erlassen oder geändert werden soll.

Bei dem hier vorliegenden Bürgerbegehren geht es um bauplanerische Entscheidungen, die sich schwerpunktmäßig auf die Ausgestaltung der Planung im Einzelnen, auf das „Wie“ des gemeindlichen Bauleitplanes und die damit einhergehenden Abwägungsvorgänge, beziehen

Bezieht sich das Bürgerbegehren auf das „Wie“ (hier vorliegend) dieser Planung, deren inhaltliche Ausgestaltung im Einzelnen und damit auf Entscheidungsprozesse mit Abwägungscharakter, ist es unzulässig. Ein erfolgreicher Bürgerentscheid kann dem Gemeinderat nur den Auftrag erteilen, sich mit der Frage zu befassen, ob eine entsprechende (Änderung der) Bauleitplanung grundsätzlich in Betracht kommt, vgl. Verwaltungsgericht Würzburg vom 08.05.2002, Az.: W 2 K 01.1244 (rechtskräftig).

Weiterhin sprechen u. U. noch folgende Gesichtspunkte gegen die Zulässigkeit des eingereichten Bürgerbegehrens:

- Verstoß gegen den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlich- und Sparsamkeit,

- Auch können Bürgerbegehren, die ein rechts- bzw. gesetzwidriges Ziel verfolgen, wegen des Grundsatzes der Rechtsmäßigkeit der Verwaltung nicht Gegenstand eines Bürgerbegehrens sein.

Wenn der Bebauungsplan Zu den Heuwiesen geändert wird, sieht sich der Markt Neunkirchen a. Brand u. U. mit entsprechenden Schadensersatzforderungen konfrontiert. Nachdem im Vorfeld von den Bürgern keine Einwendungen gegen den Bebauungsplan in der Planungsphase vorgetragen wurden, müßte der Markt Neunkirchen a. Brand möglicherweise bei Schadensersatzzahlungen gegen den vorgenannten Haushaltsgrundsatz verstoßen. Die Schadensersatzzahlungen beinhalten gleichzeitig immanent, dass gegen geltendes Recht verstoßen wurde. Hierdurch würde der Grundsatz der Rechtsmäßigkeit der Verwaltung nach Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG) und Art. 56 Abs. 1 GO verstoßen werden. Diese beiden Gesichtspunkte müssen aber zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht weiter geprüft werden, da das Bürgerbegehren ohnehin aus anderen Gründen nicht zulässig ist.

Marktgemeinderatsmitglied Bernhard Kühnl stellt folgenden Antrag:

„Laut Gemeinde- und Geschäftsordnung stelle ich zu diesem Tagesordnungspunkt folgenden erweiternden Antrag:

Auf Grund der vorliegenden gesammelten Unterschriften wird ein Bürgerbegehren / Bürgerentscheid mit dem Text

**Kein Gaststättenbetrieb auf dem Dreiecksgrundstück Fl.Nr. 444 Gemarkung Neunkirchen a. Brand an der Erlanger Straße**

vom Marktgemeinderat unabhängig und losgelöst von dem eingereichten Bürgerbegehren beschlossen.“

1. Bürgermeister Schmitt berichtet hierzu, dass es sich nach Prüfung durch die Verwaltung bei diesem Antrag um einen Antrag i.S.v. § 26 Abs. 2 der GeschO des Marktgemeinderates handelt, der nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden kann, da die entsprechenden Voraussetzungen nicht vorliegen.

**Haushaltsrechtliche Auswirkung**

Sachaufwendungen für einen Bürgerentscheid (geschätzt ca. 5.000,-- bis 10.000,-- €). Hinzu kommen entsprechende Personalkosten.

**Beschluss**

Der Marktgemeinderat beschließt, dass das am 16.11.2006 eingereichte Bürgerbegehren, mit dem Ziel der Durchführung eines Bürgerentscheids (Kein Gaststätten-gewerbebetrieb auf dem Dreiecksgrundstück an der Erlanger Str.) nicht zulässig ist.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	8
Persönlich beteiligt:	0

**TOP 4****Vornahme von Ehrungen****Sachverhalt**

Im Namen des Marktes Neunkirchen a. Brand ehrt 1. Bürgermeister Schmitt Frau Hermine Schönhardt für ihre ehrenamtliche Tätigkeit beim Deutschen Sozialwerk in der Gruppe Erlangen und Herrn Martin Wölfel für seine jahrzehntelange ehrenamtliche Tätigkeit als Dirigent des Posaunenchores Ermreuth und des Gesangvereins Liederkranz Ermreuth.

**Beschluss**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anmerkung:	ohne Beschluss

**TOP 5****Rückblick auf das abgelaufene Jahr 2006 durch den 1. Bürgermeister****Sachverhalt**

1. Bürgermeister Schmitt berichtet in seiner Jahresschlussrede von den Schwerpunkten der geleisteten Arbeit des Marktgemeinderats und der Marktverwaltung.

**Beschluss**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anmerkung:	ohne Beschluss

**TOP 6****Wünsche und Anträge****Sachverhalt**

Marktgemeinderatsmitglied Bernhard Kühnl übergibt seinen unter TOP 3 gestellten mündlichen Antrag in Schriftform zur Behandlung in der Januar-Sitzung des Marktgemeinderates. Marktgemeinderatsmitglied Ingeborg Pfleger unterschreibt ebenfalls den Antrag.

Marktgemeinderatsmitglied Rainer Obermeier erklärt im Hinblick auf einen Hinweis des 1. Bürgermeisters in seinem Jahresrückblick auf eine Pressemitteilung zu einer Parteiveranstaltung des CSU-Ortsverbandes, dass nicht die Meinung des Ortsverbandes, sondern die Ergebnisse einer Fragebogenaktion wiedergegeben wurden. Keineswegs sollen Begehrlichkeiten der Vereine geweckt werden.

Ortsheimatpflegerin Eleonora Nadler weist auf den schlechten Zustand des „Wina-Hauses“ hin. Von Seiten des Marktes sollte auf dieses Anwesen ein verstärktes Augenmerk gelegt werden.

**Beschluss**

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis.

**Abstimmungsergebnis:**

Ja-Stimmen:	0
Nein-Stimmen:	0
Persönlich beteiligt:	0
Anmerkung:	ohne Beschluss

**Für die Richtigkeit:**

S c h m i t t  
1. Bürgermeister

H a a s  
Verwaltungsamtmann